

Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) und Änderung weiterer Gesetze

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über
das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
8. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/788)

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge in Ergänzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019²⁾.

§ 2 *Unterstellte Auftraggeber und Aufträge*

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Auftraggeber gemäss IVöB.

² Nach diesem Gesetz werden auch Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration vergeben.

§ 3 *Zuschlagskriterien*

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der IVöB und der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.

§ 4 *Rechtsschutz und Verfahrensrecht*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 IVöB³⁾ massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Wird das Schadenersatzbegehren nach Artikel 58 Absatz 4 IVöB nicht im Beschwerdeverfahren entschieden, kann dieses nachträglich mit Klage beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

¹⁾ BGS [xxx.x](#).

²⁾ BGS [xxx.x](#).

³⁾ BGS [xxx.x](#).

[Geschäftsnummer]

³ Das Verfügungs-, das Beschwerde- und das Klageverfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾, soweit die IVöB nichts anderes bestimmt.

⁴ Für den Rückgriff des Auftraggebers auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966²⁾ massgebend.

§ 5 Mitteilungsrechte und -pflichten

¹ Die Auftraggeber teilen dem für die Anordnung von Sanktionen zuständigen Departement sämtliche Wahrnehmungen mit, die zu einer Sanktion nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB³⁾ führen könnten.

² Die kantonalen Strafbehörden teilen dem für die Anordnung von Sanktionen zuständigen Departement sämtliche Urteile, Strafbefehle, Eröffnungs-, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen nach Artikel 322^{ter} – 322^{novies} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾ im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge mit.

³ Die kantonalen Strafbehörden dürfen dem für die Anordnung von Sanktionen zuständigen Departement sämtliche Urteile, Strafbefehle, Eröffnungs-, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, welche im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge stehen und ein Verbrechen oder Vergehen eines Unternehmens oder eines seiner Organe gegen staatliche Behörden, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, und andere Träger kantonalen und kommunalen Aufgaben zum Gegenstand haben, mitteilen.

⁴ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen dem für die Anordnung von Sanktionen zuständigen Departement sämtliche Wahrnehmungen mitteilen, die zu einer Sanktion nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB führen könnten. Sie alle dürfen auch einen Auftraggeber über Sachverhalte informieren, welche zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder zum Widerruf des Zuschlags nach Artikel 44 IVöB führen könnten.

§ 6 Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung, insbesondere:

- a. zu den Zuständigkeiten in der kantonalen Verwaltung, insbesondere für die Durchführung von Vergabeverfahren, die Beratung, die Aus- und Weiterbildung, die Datenerhebung sowie die interkantonale Zusammenarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen, wie den Betrieb der gemeinsamen Internetplattform von Bund und Kantonen;
- b. zu den Zuständigkeiten für die Kontrollen bei Anbietern und die Anordnung von Sanktionen gegen diese;
- c. zu den Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [124.21.](#)

³⁾ BGS [xxx.x.](#)

⁴⁾ SR [311.0.](#)

² Er kann die Departemente durch Verordnung ermächtigen, ihre Zuständigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a und b an Ämter oder diesen gleichgestellte Verwaltungseinheiten zu delegieren.

§ 7 *Reglemente der Gemeinden*

¹ Die Reglemente der Gemeinden sind aufgehoben, soweit sie der IVöB¹⁾ oder diesem Gesetz widersprechen.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides. Besondere Fristen des Bundesrechtes, des interkantonalen Rechtes und der kantonalen Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

2.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966³⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Vorbehalt des Bundesrechts und des interkantonalen Rechts (Sachüberschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatbestände, welche unter das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14. März 1958 oder unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse des Bundes oder des interkantonalen Rechts fallen.

§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes und des Kantonalen Steuergerichtes steht die Geltendmachung des Anspruches dem Kantonsrat zu.

⁵ Gegenüber dem Personal von anderen Körperschaften, Anstalten und juristischen Personen steht die Geltendmachung des Anspruches dem geschäftsleitenden Organ zu.

1) BGS [xxx.x](#).

2) BGS [124.11](#).

3) BGS [124.21](#).

[Geschäftsnummer]

3.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. September 2020) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über:

- c^{bis}) (neu) Schadenersatzansprüche gegen Auftraggeber gemäss Artikel 58 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019²⁾, wenn diese nicht im Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 58 Absatz 3 IVöB entschieden werden;

III.

Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. März 2015) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [125.12.](#)

²⁾ BGS [xxx.x.](#)

³⁾ BGS [721.54.](#)